



Antwort zur Anfrage Nr. 1763/2023 der ÖDP im Ortsbeirat Mainz-Oberstadt betreffend
Baumfällung am 19.02.2021 - Am Linsenberg 7 (ÖDP)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Bei der angefragten Tanne handelte es sich nicht um ein Naturdenkmal, sondern um eine Douglasie mit einem Stammumfang von 1,95 m, die durch die „Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz vom 12.12.2003“ geschützt war. Eine Fällgenehmigung des Baums erfolgte im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens auch aufgrund von notwendigen archäologischen Grabungen, die durch das geplante Bauvorhaben ausgelöst werden. Eine Fällgenehmigung musste erteilt werden, da das Bauvorhaben sonst nicht hätte verwirklicht werden können (vgl. § 5, Abs. 1, Nr. b der Rechtsverordnung).

1. Sind Ersatzpflanzungen für diese Baumfällung bereits festgelegt worden?

Für die Douglasie wurden zwei Ersatzpflanzungen in der naturschutzrechtlichen Genehmigung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festgelegt. Diese erfolgen auf dem Baugrundstück.

2. Wie viele Bäume sind an welchen Standorten als Ersatzmaßnahmen gepflanzt worden?

Bisher wurden noch keine Ersatzpflanzungen vorgenommen. Die Pflanzung ist spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung des Bauvorhabens durchzuführen und vom Grün- und Umweltamt abzunehmen.

3. Wenn nein, wer ist in Verantwortung die Umsetzung der Ersatzpflanzungen zu prüfen und zu kontrollieren?

Die Herstellung der Begrünung (inkl. erforderlicher Ersatzpflanzungen) erfolgt nach Fertigstellung des Bauvorhabens durch den Bauherren. Die Abnahme erfolgt sodann durch das Grün- und Umweltamt.

Mainz, 20.11.2023

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete